

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel: +43 1 711 00 – 0

Fax: +43 1 711 00 – 2156

Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASGK-90110/0012-IX/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1165/J der Abgeordneten Weidinger, Kolleginnen und Kollegen** betreffend die Herkunftskennzeichnung von Lebensmitteln, vor allem in den Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, wie folgt:

Fragen 1 und 3:

Mit der Verordnung (EU) 2018/775, die am 29.5.2018 kundgemacht wurde, erfolgte ein weiterer wichtiger Schritt zur Harmonisierung der Herkunftskennzeichnung auf europäischer Ebene. Die Verordnung sieht vor, dass Hersteller, die Herkunftsangaben freiwillig ausloben, die Herkunft der wesentlichen bzw. charakteristischen Zutaten angeben müssen, wenn diese nicht mit der Herkunft des Lebensmittels übereinstimmt.

Weiters wurden im Rahmen der Codex Unterkommission „Kennzeichnung, Aufmachung“ zwei Arbeitsteams eingesetzt. Ein Arbeitsteam beschäftigt sich mit der Durchführung der genannten EU-Verordnung. Im zweiten Arbeitsteam werden weitere Aspekte der Herkunftskennzeichnung behandelt. So sollen Lösungsvorschläge für die im Regierungsprogramm genannten Punkte betreffend eine Verbesserung der Herkunftskennzeichnung erarbeitet werden.

Frage 2:

Das Décret n° 2016-1137, das mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, verpflichtet zur Angabe des Ursprungs von Milch und von Milch und Fleisch, die als Zutaten in verpackten Lebensmitteln verwendet werden, und sieht vor, dass der Europäischen Kommission am Ende des Anwendungszeitraums (Ende 2018) ein Bewertungsbericht übermittelt wird, auf dessen Grundlage der Fortbestand des Systems in Betracht gezogen werden kann.

Lebensmittel, die Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch als Zutat in einem verarbeiteten Produkt enthalten, müssen das Land der Geburt, Aufzucht und Schlachtung des Tieres angeben. Bei Milch und Milchprodukten müssen Angaben über das Land gemacht werden, in dem die Milch gemolken wurde und in dem sie verpackt oder verarbeitet wurde. In einer weiteren Verordnung wurden Schwellenwerte festgelegt, unterhalb derer keine Herkunftskennzeichnung erfolgen muss. Sie liegen bei 50 Prozent für Milch als Zutat in einem Milchprodukt und bei 8 Prozent für Fleisch als Zutat in einem verarbeiteten Produkt.

Allerdings gilt die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft nur für in Frankreich hergestellte und vermarktete Milch, Milchprodukte und Verarbeitungserzeugnisse, die Fleisch als Zutat enthalten.

Zu Frage 4:

Es soll dem Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach einer klaren Herkunftsinformation nachgekommen werden.

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

